

II-2396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1197/J

1985-03-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schüssel  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend fabrikmässige Schmuckerzeugung durch  
das Hauptmünzamt

Die Republik Österreich hat am 20.11.1984 das Gewerbe:  
Erzeugung von Edelmetallgegenständen in Form eines  
Industriebetriebes gemäß § 7 GewO 1973

im Standort Wien 3, Am Heumarkt 1, angemeldet.  
Es wird also im Hauptmünzamt eine fabrikmässige  
Schmuckerzeugung angestrebt. Eine solche Konkurrenz  
durch den Staat erscheint der Landesinnung Wien der  
Gold- und Silberschmiede und Juweliere unverständlich.  
Dies um so mehr als die gewerbliche Schmuckerzeugung  
in Österreich durch fiskalische Maßnahmen (erhöhter  
Umsatzsteuersatz) in eine schwere strukturelle Krise  
manövriert wurde, aus der sie sich bis heute nicht  
erholt hat und Dienstnehmer stark abgebaut werden  
mußten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den  
Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

-2-

1. Was hat den Bund dazu bewogen, das Gewerbe "Erzeugung von Edelmetallgegenständen in Form eines Industriebetriebes gemäß § 7 GewO 1973" anzumelden?
2. Nach welchen Grundsätzen wird hiebei die Preisbildung erfolgen?
3. Können Sie ausschließen, daß durch diese Gewerbeanmeldung private Betriebe, die gewinnorientiert sind, in Schwierigkeiten kommen und Personal abbauen müssen?